

# Satzung

## der Gemeinde Welschingen Landkreis Konstanz über den Bebauungsplan im Gewann "Ober Steinisländle"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am *M. 10. 1967* den Bebauungsplan für das Gewann "Ober Steinisländle" als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem in dem Bebauungsplan (§ 2 Ziff. 3) eingezeichneten Planungsgebiet.

### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Begründung
- 2) Übersichtsplan
- 3) Bebauungsplan
- 4) Bebauungsvorschriften
- 5) Straßenquerschnitte
- 6) Straßenlängsschnitte
- 7) Verzeichnis der betroffenen Grundstückseigentümer

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bürgermeisteramt

*Handwritten signature of the Mayor*